

Ausschreibung

eines

externen Dienstleisters

zur Erstellung einer „Netzhierarchie

Bussysteme“

Auftraggeber: NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

22.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung	4
1. Grundlagen der Ausschreibung	4
2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	4
2.3 Zeit / Ort	4
2.4 Vergütung	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
3. Ausschreibungsbedingungen	6
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	6
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	6
3.4 Zuschlagskriterien	7
3.5 Nebenangebote	7
3.6 Erstattung von Aufwendungen	7
4. Formale Anforderungen an die Angebote	8
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	8
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	8
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	9
4.4 Bindefrist	10
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	10
5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung	10
5.1 Ausschlussgründe	10
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	10
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	10
5.4 Bietergemeinschaften	11
5.5 Subunternehmer	11
5.6 Nachweise	11
Teil B: Leistungsbeschreibung	12
6. Hintergrund der Ausschreibung	12
7. Thema der Ausschreibung	13
8. Arbeitspakete / zu erbringende Leistungen	15
AP 1 Bestandsaufnahme „Angebotsformen“:	15
AP 2 Bestandsaufnahme „Gestaltung“:	16
AP 3 Bewertung:	16

AP 4	Konzeption von Netzebenen:	17
AP 5	Gestaltungsvorschläge:	17
AP 6	Abstimmung:	18
AP 7	Aufbereitung:	18
AP 8	Leitfaden:	18
9.	Rahmenbedingungen der Durchführung	19
	Anlagen	20

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

Auftraggeber (AG) ist die

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Seit September 2008 berät und unterstützt die NVBW das Ministerium bei der landesweiten Förderung des Radverkehrs, im Mai 2014 ist noch die Beratung und Unterstützung des Ministeriums bei der landesweiten Fußverkehrsförderung hinzugekommen. Weitere Informationen über die NVBW bietet das Internet unter www.nvbw.de.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Mit vorliegender Ausschreibung werden ein externen Dienstleister für die Durchführung von Recherchen, Analysen und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für ein **Konzept für Planung und Gestaltung der ÖPNV-Angebote in Baden-Württemberg** gesucht. Dieses soll klare **Angebotsprofile** herausarbeiten und sie in einer **Netzhierarchie** in Beziehung zueinander setzen.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Zeit / Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung am 21.03.2023 und endet am 31.12.2023. Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis erfolgen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen.

Ergänzende Leistungen können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den AG auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind Sie als öffentlicher Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID 08-A5612-95 aufweisen.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW (Stand 2020).

Es gelten ausschließlich unsere AGB vom Dezember 2022, die diesem Schreiben beiliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB **nicht** überschreitet. Die Ausschreibung wird als öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Mittwoch, 08.02.2023, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH - Vergabestelle
auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtvp.de** mit angegebener Nummer vorliegen.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert, siehe dazu auf der Homepage der NVBW.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Dienstag, 31.01.2023, 12:00 Uhr

auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtv.de** mit **angegebener Nummer** eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Preis | 50 % |
| 2. Vorschläge zur Projektdurchführung
Umfang der geplanten Tätigkeiten / Kreativität | 40 % |
| 3. Eingebrachte Fachkunde und Erfahrung | 10 % |

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunter liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

3.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

4. Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) gemäß Anlage.
- Bestätigung der Bindefrist gemäß Anlage.
- Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW bzw. das Verkehrsministerium überträgt.

- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.
- Angaben zur Bietergemeinschaft vergleiche Teil A Kapitel 5.4
- Angaben zu Subunternehmern vergleiche Teil A Kapitel 5.5

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert (beachte Anlage).
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.
- Eventuelle Nachweise zur Eignungsleihe durch Subunternehmer

Teil 3: Leistung

- Der Bieter wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:**
Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern. Insbesondere
Kalkulationsblatt: Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

4.3 Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis **20.03.2023**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter gemäß Anlage erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

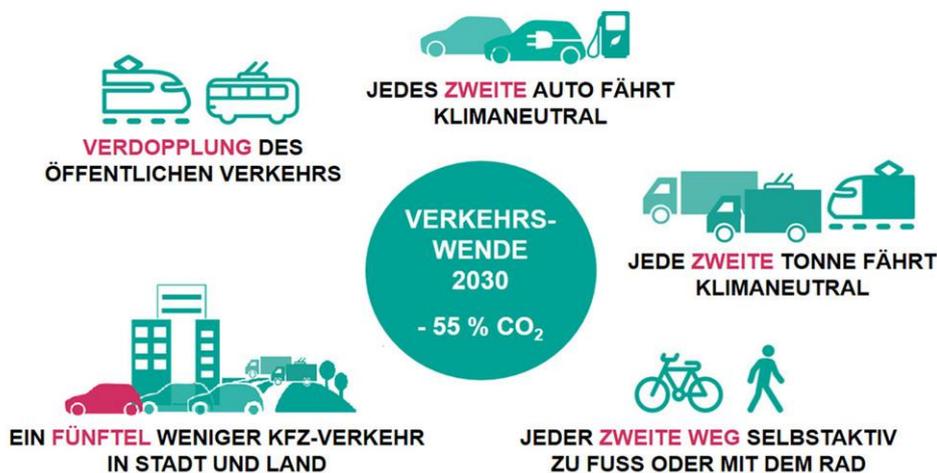
Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B: Leistungsbeschreibung

6. Hintergrund der Ausschreibung

Die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) unterstützt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (in der weiteren Ausschreibung kurz VM) dabei, das Land zur Pionierregion für nachhaltige Mobilität zu machen. Schwerpunktmäßig betreut die NVBW Planung und Koordination des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Auftrag des VM. Des Weiteren betreibt die NVBW die landesweite elektronische Fahrplanauskunft EFA-BW, ist für die Dachmarke des Landes bwegt zuständig und bearbeitet auch Themen abseits des schienengebundenen ÖPNV wie Fuß- und Radverkehr.

Das Land Baden-Württemberg hat sich im Koalitionsvertrag und den darauf aufbauenden Dokumenten ambitionierte Ziele für eine „Mobilitätswende“ gesetzt, die insbesondere dazu beitragen soll, die Klimaschutzziele auch im Verkehrssektor zu erreichen. Die folgende Grafik (Abb.1) zeigt die Ziele im Überblick.



(Abb.1)

Die Verdoppelung der Nachfrage im ÖPNV ist ein wichtiger Teil der Landesstrategie zum Erreichen dieser Ziele. Sie erfordert neben der Gewinnung neuer Fahrgäste auch zahlreiche Maßnahmen auf der Angebotsseite, um die Attraktivität zu steigern und die Kapazitäten zu erweitern. Diese Maßnahmen sind auf unterschiedlichen räumlichen und Akteursebenen umzusetzen.

Um hier ein abgestimmtes und wirksames Vorgehen zu erreichen, hat das VM eine umfassende Analyse des Ist-Angebots (ÖPNV-Report¹) vornehmen lassen und in einem breit angelegten Prozess die ÖPNV-Strategie 2030² erarbeitet. Sie ist in 10 Handlungsfelder gegliedert und umfasst über 130 Einzelmaßnahmen. Für jede dieser Maßnahmen wurde eine Aufgabenbeschreibung formuliert sowie ein zeitlicher Zielhorizont, beteiligte Akteure und die inhaltliche Federführung festgelegt. Der Prozess der ÖPNV-Strategieumsetzung soll außerdem durch zwei Parallelgremien – dem Lenkungskreis und der Umsetzungskommission begleitet werden.

Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung zu erbringenden Leistungen sind in der ÖPNV-Strategie verankert. Sie finden sich dort im Handlungsfeld 1 „Leistungsangebot“ (dort Maßnahme 4, konzeptioneller Teil) und Handlungsfeld 7 „Kommunikation und Mobilitätskultur“ (dort Maßnahme 88, Gestaltung).

Mit vorliegender Ausschreibung werden ein externen Dienstleister (in der weiteren Ausschreibung kurz AN für Auftragnehmer genannt) für die Durchführung von Recherchen, Analysen und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen gemäß der folgenden Arbeitsbeschreibung gesucht.

7. Thema der Ausschreibung

Neben dem quantitativen Ausbau des Nahverkehrsangebots gehört seine stärkere Systematisierung zu den wesentlichen Themen der ÖPNV-Strategie. Es taucht in verschiedenen Handlungsfeldern und Maßnahmen auf und bezieht sich sowohl auf die Planung der Verkehre und ihr Erscheinungsbild nach außen als auch auf die Prozesse zur Leistungserstellung.

Mit dem Begriff Systematisierung werden typischerweise mehrere Erwartungen verbunden: Auf der Input-Seite soll sie zu einer geringeren Komplexität und so zu effizienteren Produktionsweisen führen, auf der Output-Seite zu einem klareren und verständlicheren Angebot, das entsprechend attraktiver ist und intensiver genutzt wird.

Im ÖPNV ist eine Systematisierung von besonderer Bedeutung, da „das“ Angebot faktisch aus mehreren Teilangeboten besteht. Zum Teil werden diese Teilangebote durch die verschiedenen Verkehrsträger (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse usw.) mit ihren unterschiedlichen Systemeigenschaften gebildet. Jedoch können auch innerhalb eines Verkehrsträgers etwas durch Fahrplangestaltung oder Tarif weitere Differenzierungen

¹ Siehe unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/bus-und-bahn/oePNV-report-baden-wuerttemberg>

² Diese ist abrufbar unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/bus-und-bahn/oePNV-strategie-2030/>

entstehen. Solche Unterscheidungen sind nach außen jedoch deutlich schwerer zu vermitteln. Besonders im sehr vielfältig gestaltbaren Busverkehr ist in dieser Hinsicht problematisch: Buslinien können sehr unterschiedliche Angebots- und Qualitätsniveaus haben, ohne dass dies für die Fahrgäste erkennbar wird. Speziell in ländlichen Räumen sind unter einer Linie zudem oft verschiedene Fahrwege zusammengefasst und Fahrpläne an den sehr kleinteiligen Anforderungen des Schülerverkehrs ausgerichtet. So entsteht ein schwer verständliches und unattraktives Angebot.

Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Ausschreibung ein **Konzept für Planung und Gestaltung der ÖPNV-Angebote in Baden-Württemberg** erarbeitet werden. Dieses soll klare **Angebotsprofile** herausarbeiten und sie in einer **Netzhierarchie** in Beziehung zueinander setzen. Die Netzhierarchie führt den in der folgenden Grafik (Abb.2) dargestellten Gedanken aufeinander aufbauender Angebotsformen fort; im Zuge der Bearbeitung des Themas sind die hier enthaltenen Ebenen zu betrachten und insbesondere für den Verkehrsträger Bus weiter zu differenzieren.



(Abb.2)

Diese Aufgabe ist gemäß der folgenden Einzelarbeitsschritte sowohl für die Angebotsplanung wie für die visuelle Gestaltung der Angebote zu bearbeiten. Wichtige inhaltliche Randbedingungen sind dabei:

- Mit Blick auf die Aufgabenverteilung im ÖPNV ist eine intensive Einbindung der lokalen Aufgabenträger und umsetzenden Stellen (Verbünde und Verkehrsunternehmen) erforderlich.
- Die zu entwickelnden Gestaltungskonzepte müssen einerseits mit den Corporate Design-Konzepten der Verbünde kompatibel sein als auch die Landes-Dachmarke für den ÖPNV „bwegt“ berücksichtigen.
- Mit Blick auf das Oberziel einer Verdoppelung der Fahrgastzahlen sind die Konzepte besonders auf Nutzen und Verständlichkeit für Fahrgäste und (Noch-)Nichtnutzer des ÖPNV auszurichten.

8. Arbeitspakete / zu erbringende Leistungen

Folgender Auftrag untergliedert nach Arbeitspaketen (AP) wird vergeben. Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem AG und dem Verkehrsministerium durchzuführen.

Aufgabenstellung aus Handlungsfeld Leistungsangebot der ÖPNV-Strategie: Entwicklung und Umsetzung einer landesweiten Leitlinie/Konzeption sowie regionaler Konzepte zur Netzhierarchie als Planungsgrundlage mit Definition der unterschiedlichen und aufeinander abgestimmten Bussysteme (Expressbus/Metropolbus, Regiobus, Verteilnetz, Stadt- und Ortsbusse/Quartierbusse sowie flexible Bedienformen/On-Demand-Angebote). Darauf aufbauende Optimierung der Busnetze in allen Teilräumen des Landes zur Schaffung möglichst direkter, straffer sowie gleichbleibender Linienführungen und entsprechende Berücksichtigung in den Nahverkehrsplänen.

Aufgabenstellung aus Handlungsfeld Kommunikation/Mobilitätskultur der ÖPNV-Strategie: Gestaltung aller regelmäßig im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge mit einem mindestens in den Verbänden abgestimmten Corporate Design, wobei die Markenhierarchie (Expressbus, Regionalbus, Stadtbus etc.) auch bei lokal eigenständiger Gestaltung (z. B. stadtspezifische Gestaltung / Farben) weiterhin erkennbar sein muss, um das Produkt ÖPNV im Straßenraum klar erkennbar zu machen und den Kunden/-innen eine schnelle Orientierung zu geben. Um ein hochwertiges Produktimage aufzubauen, soll dabei auf Außenwerbung möglichst verzichtet oder diese zumindest sehr stark auf einen Anteil der Flotte sowie auf wenige, klar definierte Flächen reduziert werden.

Hieraus ergeben sich als wesentliche Arbeitsschritte:

AP 1 Bestandsaufnahme „Angebotsformen“:

Das Prinzip der Differenzierung von ÖPNV-Angebotsformen aufgrund ihrer funktionalen Eigenschaften ist Grundbestandteil jeder Verkehrsplanung, und auch die Idee einer weiteren Aufgliederung entlang definierter weiterer Produktmerkmale ist national wie international bereits vielfach erprobt. Entsprechende Typologien sind sowohl aus der Praxis heraus entwickelt worden wie auch Gegenstand von Planungsleitfäden, Nahverkehrsplänen und ähnlichen Dokumenten. Dabei sind sowohl komplette „Produktfamilien“ mit oder ohne hierarchischer Struktur zu finden als auch einzelne Definitionen, die lediglich einen bestimmten Typ aus ansonsten nicht weiter differenzierten Angeboten herausheben wollen.

Die Recherche, Systematisierung und Analyse solcher bestehender Ansätze ist daher eine wichtige Grundlage für die anschließende eigene Entwicklungsarbeit. Der AN soll daher mittels

geeigneter Verfahren nationale und internationale Beispiele (begrenzt auf EU und englischen Sprachraum) für Produktdefinitionen und Produktfamilien im ÖPNV identifizieren und zusammentragen. Dabei sind Angebotstypologien, die für den Verkehrsträger Bus weitere Typen formulieren, von besonderem Interesse. Auch flexible Angebotsformen (Anrufverkehre, On-Demand-Angebote) sind als eigener Verkehrsträger in der Recherche zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind strukturiert aufzubereiten (z.B. hinsichtlich Zahl der jeweiligen Angebotsebenen, Definition der Einzelebenen). In einer Gesamtbetrachtung ist auf Gemeinsamkeiten, Unterschiede und evtl. Auffälligkeiten einzugehen.

AP 2 Bestandsaufnahme „Gestaltung“:

Parallel zur Erfassung der funktionalen Gliederungsansätze ist eine Recherche zur gestalterischen Umsetzung von Angebotstypologien durchzuführen. Von Interesse sind hier insbesondere solche Merkmale, die sich aus einer aus dem Verkehrsangebot, Zielgruppen, lokalen Bezügen o.ä. ergeben, also nicht allein auf den Verkehrsträger (z.B. Bus, Straßenbahn, Regionalzug) Bezug nehmen. Zu betrachten sind primär auf Fahrzeuge bezogene Gestaltungselemente, bei der Recherche sind jedoch auch Produktnamen, die Gestaltung von Haltestellen, Infrastruktur und Informationsmedien insoweit zu berücksichtigen, wie diese von der Gestaltung einbezogen werden.

Die Recherche soll dieselbe Reichweite haben wie die für AP 1. Für eine Aufnahme in die Dokumentation ist nicht entscheidend, ob die Gestaltung auf Ebene eines Verkehrsunternehmens, eines Verbunds oder einer anderen Einheit zur Anwendung kommt, die entsprechenden Informationen sind jedoch mit zu erfassen.

Die Ergebnisse sind strukturiert aufzubereiten (z.B. hinsichtlich Zahl der jeweiligen Angebotsebenen, Definition der Einzelebenen). Die jeweils angewandten Gestaltungselemente sind beispielhaft zu dokumentieren. In einer Gesamtbetrachtung ist auf Gemeinsamkeiten, Unterschiede und evtl. Auffälligkeiten einzugehen und eine Auswahl besonders „guter Praxisbeispiele“ herauszuarbeiten.

AP 3 Bewertung:

Die identifizierten Typologien sind einer vergleichenden Bewertung zu unter-ziehen und Schlussfolgerungen für die Entwicklung einer Typologie für den ÖPNV in Baden-Württemberg abzuleiten. Leitfragen für die Bewertung sind etwa (nicht abschließende Aufzählung):

- Erfahrungen mit der Typologie im bisherigen Anwendungsbereich (hierbei sind Anbieter- und Fahrgastsicht zu betrachten)
- Aufwand für Umsetzung der Typologie
- Übertragbarkeit auf die Situation in Baden-Württemberg

Die genaue Formulierung der Leitfragen bzw. Analyse Kriterien ist vom AN mit dem AG zu entwickeln, außerdem sind Vertreter der weiteren Branchenakteure angemessen einzubinden (vgl. Arbeitsschritt „Abstimmung“).

AP 4 Konzeption von Netzebenen:

Aus den Ergebnissen von Bestandsaufnahme, Bewertung und Abstimmung ist vom AN **im Angebot** ein Vorschlag für eine Netzhierarchie und die Definition der einzelnen Hierarchieebenen (Angebotsdefinitionen) zu erarbeiten. Zu den identifizierten Ebenen der Netzhierarchie müssen Aussagen getroffen werden z. B. zu:

- Netzdichte
- Erschließungsqualität
- Charaktereigenschaften der Hierarchieebenen
- Möglichkeiten lokaler Differenzierung
- Direktheit der Linienführung
- fahrzeug- und infrastrukturseitigen Qualitätsmerkmalen bzw. -anforderungen (z. B. WLAN, Reisekomfort, Barrierefreiheit, Mehrzweckbereiche)
- Abstimmung der verschiedenen Angebotsformen bzw. Netzebenen
- etc.

Zudem muss im Rahmen der Konzeption dargelegt werden, wie die Netzebenen aufeinander abgestimmt sein sollen, damit sich ein integriertes System ergibt.

Die Auswahl bzw. der Weg zur Formulierung der finalen Lösung ist zu beschreiben und zu begründen. Stärken und Schwächen der finalen Lösung aus Sicht des AN sind aufzuzeigen. Dabei sind die Möglichkeiten einer nachfolgenden Anwendung in Baden-Württemberg besonders zu berücksichtigen.

Die entwickelte Konzeption ist außerdem grafisch darzustellen.

AP 5 Gestaltungsvorschläge:

Der AN entwickelt eigene Vorschläge für eine visuelle Unterstützung der erarbeiteten ÖPNV-Angebotshierarchie in Baden-Württemberg. Dabei werden keine anwendungsreif ausgearbeiteten Vorschläge erwartet, sondern es sollen aus den bisherigen Analysen und Überlegungen heraus Ansätze skizziert und illustriert werden, wie eine landesweit oder regional einheitliche Strukturierung der Angebotsformen gestalterisch begleitet und unterstützt werden kann.

Dabei sind Fragen u.a. der Berücksichtigung und Kompatibilität bestehender Gestaltungen (z. B. bwegt im SPNV, Verbundgestaltungen, Gestaltungen der Verkehrsunternehmen) sowie der Praktikabilität und des Aufwands zu berücksichtigen. Denkbar sind daher bspw. auch die Nutzung gut sichtbarer und gut integrierbarer grafischer Elemente. Vor der Erarbeitung der

Gestaltungsvorschläge ist eine Konzeption in Abstimmung mit dem AG und dem VM erforderlich.

AP 6 Abstimmung:

Die zu erstellende Typologie kann nur in dem Maße erfolgreich sein, wie sie in sachlicher Hinsicht die Situation in den verschiedenen Landesteilen berücksichtigt und bei den lokalen Akteuren akzeptiert wird. Eine gute Einbindung dieser Akteure in den Entwicklungsprozess ist daher von besonderer Bedeutung. Der AN hat **im Angebot** Vorschläge zu machen zu Teilnehmerkreis, Formate und Umfang der Beteiligung (Art/Zahl der Termine) und Vorgehen für eine Konsensfindung. Zum Abschluss des Prozesses soll das Ergebnis (erstellte Typologie) in diesem Kreis vorgestellt werden.

Bei der Beteiligung soll auch ein Meinungsbild aus Sicht bestehender und potenzieller Nutzer erstellt werden. Der AN soll hierzu im Angebot ein Vorgehen vorschlagen.

Die für diese Abstimmungsprozesse nötigen Sachmittel für Anhörungen, Termine u.ä. sind vom AN im Angebot zu berücksichtigen und separat auszuweisen.

AP 7 Aufbereitung:

Die Ergebnisse sind für den AN und die Fachöffentlichkeit im Land in geeigneter Form aufzubereiten. Die zu erstellende Dokumentation soll mindestens umfassen

1. strukturiertes Verzeichnis der im Zuge der Recherche identifizierten Typologien und ihrer gestalterischen Unterstützung
2. Hervorhebung von Lösungen, die im Zuge der Bewertung im Sinne „**guter Praxis**“ als besonders interessant identifiziert worden sind.
3. Bericht zu den im Zuge der Abstimmung erhaltenen Kommentare und Anregungen
4. Bericht zur Herleitung der für Baden-Württemberg oder für regionaler Ebenen entwickelten Vorschläge für eine Netzhierarchie mit den vorgeschlagenen Angebotsdefinitionen und Eigenschaften
5. Vorstellung der Gestaltungsvorschläge.

Die Ergebnisse zu Nr. 1-4 können als ein Berichtsdokument vorgelegt werden. Zu Nr.1 ist außerdem eine digital auswertbare Excel-Liste zur Verfügung zu stellen. Zu Nr.2 und Nr.5 sind zusätzlich Präsentationsfolien zu erstellen.

AP 8 Leitfaden:

Die Ergebnisse von Nr. 2 und 4 sind vom AN in enger Abstimmung mit dem AN und dem VM als veröffentlichungsfähiger und praxisorientierter Leitfaden zu erstellen. Eine entsprechende Gestaltung im Rahmen des vom AG vorgegebenen Corporate Design ist umzusetzen. Ausreichende Freigabeschleifen sind einzuplanen. Der Leitfaden ist im Rahmen des

vorliegenden Auftrags in eine inhaltlich abgeschlossene Form als druckfähige sowie internetkompatible PDF-Datei zu bringen und gemäß der vom AG zur Verfügung gestellten Layoutvorgaben zu gestalten.

Im Rahmen des Auftrags sind evtl. erforderliche Bildrechte und sonstige Lizenzen zu beschaffen. Der AN soll hierfür ein Budget ausweisen. Evtl. Druckkosten dieser Publikation sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung.

9. Rahmenbedingungen der Durchführung

Die vorstehende Darstellung der Arbeitsschritte ist nicht als zwingend einzuhaltender chronologischer Ablauf zu verstehen. Der/die Bieter sollen im Angebot Vorschläge zur Methodik und zum Zeitaufwand für die einzelnen Schritte machen.

Alle Arbeitsschritte sind in enger Abstimmung mit dem AG durchzuführen. Der AN ist für die komplette Projektsteuerung verantwortlich. Eine umfassende Planung sowie die sorgfältige Umsetzung werden vorausgesetzt. Für die Abstimmung mit dem AG und ggf. dem VM sind regelmäßige Sachstandsbesprechungen per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz einzuplanen. Darüber hinaus können weitere Termine erforderlich werden.

Die Vorbereitung, Wahrnehmung und Nachbereitung (inkl. Protokollerstellung) der Termine ist Aufgabe des AN. Für Präsenzsitzungen können u.a. die Sitzungsräume in der NVBW genutzt werden. Bei Bedarf kann auch auf die Räumlichkeiten des VM ausgewichen werden.

- Der AN hält die Ergebnisse der Sitzungen in einem Protokoll fest und berücksichtigt diese in seiner weiteren Programmplanung.
- Sämtliche dem AN entstehenden Reisekosten sind in den Angebotspreis zu integrieren. Der AG legt Wert auf ein umweltschonendes Reisemanagement.
- Ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift werden vorausgesetzt.

Der AN hat die Arbeitsergebnisse dem AN **zur uneingeschränkten Verwendung und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen**. Dies schließt insbesondere die weitere Nutzung der Ergebnisse in Publikationen (online und Print), bei Vorträgen und Veranstaltungen des AG und/oder des VM ein. Können die erforderlichen Publikationsrechte für Materialien Dritter im Rahmen des Auftrags nicht gesichert werden, so hat der AN die entsprechend befangenen Inhalte in seinen Arbeitsergebnissen kenntlich zu machen und den AG in einem separaten Dokument über die Art der rechtlichen Beschränkungen und die jeweiligen Ansprechpartner für eine evtl. erforderliche Beschaffung von Publikationsrechten zu berichten.

Der AN hat dem AG für die Klärung evtl. technischer und inhaltlicher Fragen bei der Weiterverarbeitung der Arbeitsergebnisse für bis zu 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung zu stehen.

Anlagen

- | | |
|----------------|--|
| Anlage 1 | Allgemeine Geschäftsbedingungen der NVBW
als gesondertes pdf-Dokument |
| Anlage 2 | Kalkulationsblatt
siehe unten |
| Anlage 3 | Nutzungserklärung
siehe unten |
| Anlage 3 und 4 | Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung
siehe gesondert bei Vordrucken |
| Anlage 5 | Vordruck für Erklärungen in Vergabeverfahren
(Kapitel 4.2 Teil 1 und Kapitel 5.1)
siehe gesondert bei Vordrucken |

Anlage 2

Kalkulationsblatt

für das Angebot über die **Erstellung einer „Netzhierarchie Bussysteme“** durch einen externen Dienstleister.

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

Arbeitspaket	Personal-kosten in €	gfls. Sach-kosten in €	Gesamt-kosten in €
AP 1: Bestandsaufnahme „Angebotsformen“			
AP 2: Bestandsaufnahme „Gestaltung“			
AP 3 Bewertung			
AP 4 Konzeption von Netzebenen			
AP 5 Gestaltungsvorschläge			
AP 6 Abstimmung			
AP 7 Aufbereitung			
AP 8 Leitfaden			
Endsumme netto (Arbeitspakete)			

Ggf. sind Zusatzleistungen erforderlich. Dazu sollen die Stundensätze angegeben werden:

Kostenabfrage Zusatzleistungen	Sachkosten in €	Personal-kosten in €	Gesamt-kosten in €
Stundensatz 1			

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVBW meines/unseres Angebotes sind.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

Anlage 3

Nutzungserklärung

Nutzungsrechte

Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistung erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Folgende Lizenzvereinbarung ist zu unterzeichnen:

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an dem vom Auftragnehmer erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.

(3) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft